

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/974

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Der Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 633 - 16616/2018
Meine Nachricht vom: /

über

das Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 18.05. 2018

Silke Schneider

nachrichtlich:

Frau Präsidentin des Landesrechnungshofs
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24105 Kiel

8. Mai 2018

**Verwaltungsvereinbarung der Länder zur Regelung des Betriebes einer gemeinsamen
Servicestelle „Koordination von Aufgaben der Stofflichen Marktüberwachung“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit diesem Schreiben möchte ich den Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen
Landtages über den geplanten Beitritt zu der o.g. Verwaltungsvereinbarung in Kenntnis
setzen.

Im Rahmen des Projekts soll die „Stoffliche Marktüberwachung“ (z.B. Chemikalien, Elektrogeräte, Wasch- und Reinigungsmittel, bestimmte Bedarfsgegenstände) unter den beteiligten Bundesländern zentral koordiniert werden.

Übergeordnetes Ziel ist ein möglichst einheitlicher und abgestimmter Vollzug in den zu bearbeitenden Rechtsgebieten.

Der Aufwand und Abstimmungsbedarf der beteiligten Länder (leider machen Berlin und Mecklenburg-Vorpommern (zunächst) nicht mit) für diese Koordination und auch für die Berichterstattung wird durch die zentrale Aufgabenwahrnehmung erheblich verringert. Zugleich wird die Marktüberwachung insgesamt verbessert und gestärkt, was der kürzlich im Bundesratsverfahren gewesene Vorschlag für eine neue EU-

Marktüberwachungsverordnung ohnehin von den Mitgliedstaaten fordern wird.

Auch die nationale Durchführung der zahlreichen auf EU-Ebene durchgeführten Überwachungsprojekte und die zentrale Abstimmung der Überwachung (z.B. Doppelarbeit vermeiden, Überwachungslücken füllen) sowie die Koordination der Überwachung des Internethandels werden Aufgaben der Servicestelle sein.

Unterschiedliche Zuständigkeiten in den Bundesländern werden nicht berührt.

Aufgrund eines Beschlusses der Umweltministerkonferenz soll die Servicestelle in Baden-Württemberg (Regierungspräsidium Tübingen) eingerichtet werden.

Die Finanzministerkonferenz hat zugestimmt.

In der Servicestelle sollen vier Stellen (1x A14, 1x A13 und 2x A11) geschaffen werden, die Arbeiten sollen durch ein speziell zu entwickelndes IT-System unterstützt werden.

Das Sitzland Baden-Württemberg übernimmt vorweg von allen Kosten 20%, der Rest wird nach dem Königsteiner Schlüssel auf die beteiligten Länder aufgeteilt.

Für Schleswig-Holstein ergeben sich folgende Kosten (die bereits im Haushalt eingestellt wurden):

1. 2018	anteilige Personalkosten	8.780,65 €
	anteilige IT-Entwicklungskosten	5.885,11 € (einmalig)
	anteilige IT-Betriebskosten	<u>441,38 €</u>
		<u>15.107,14 €</u>

2. ab 2019	anteilige Personalkosten	11.707,54 €
	anteilige IT-Betriebskosten	<u>558,51 €</u>
		<u>12.266,05 €</u> (jährlich)

Die Vereinbarung soll unbefristet gelten. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2022.

Die mit der Verwaltungsvereinbarung einhergehende Etablierung eines speziellen IT-Verfahrens in der Servicestelle wurde mit dem Zentralen IT-Management (ZIT) abgestimmt und von dort wurde die Zustimmung erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Tobias Goldschmidt

Anlagen:

1. Verwaltungsvereinbarung
2. Kostenübersicht
3. Jahresplanung 2018

Verwaltungsvereinbarung der Länder zur Regelung des Betriebes einer gemeinsamen Servicestelle „Koordination von Aufgaben der Stofflichen Marktüberwachung“

Das Land **Baden-Württemberg**, vertreten durch
das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Der Freistaat **Bayern**, vertreten durch
das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Land **Brandenburg**, vertreten durch
das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Die Freie Hansestadt **Bremen**, vertreten durch
die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz

Die Freie und Hansestadt **Hamburg**, vertreten durch
die Behörde für Umwelt und Energie,
die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Das Land **Hessen**, vertreten durch
das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Das Land **Niedersachsen**, vertreten durch
das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Das Land **Nordrhein-Westfalen**, vertreten durch
das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Das Land **Rheinland-Pfalz**, vertreten durch
das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

Das **Saarland**, vertreten durch
das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Freistaat **Sachsen**, vertreten durch
das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Das Land **Sachsen-Anhalt**, vertreten durch
das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

Das Land **Schleswig-Holstein**, vertreten durch
das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Der Freistaat **Thüringen**, vertreten durch
das Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

(im Folgenden: beteiligte Länder)

schließen nachstehende Vereinbarung.

Präambel

Die Marktüberwachung gefährlicher Stoffe als solche und in Produkten steht vor immer neuen Herausforderungen und sieht sich mit einem stetigen Aufgabenzuwachs konfrontiert.

Einige Aspekte dieser Stofflichen Marktüberwachung lassen sich sinnvoll durch eine koordinierende Servicestelle bearbeiten, die die beteiligten Länder bei der Aufgabenwahrnehmung zu entlasten hilft. Zwischen den beteiligten Ländern dieser Vereinbarung besteht deshalb Einigkeit darüber, dass insbesondere die Koordinierung von Projekten zur Marktüberwachung, die Erstkoordinierung länderübergreifender Überwachungsfälle, die Erstermittlung von RAPEX-Meldungen und die koordinierende Überwachung des Internethandels sowie die Berichterstattung über die Stoffliche Marktüberwachung zweckmäßigerweise an einer zentralen Stelle erfolgen sollten.

Die Umweltministerkonferenz hat hierzu um eine Verwaltungsvereinbarung gebeten. Diese Vereinbarung beruht auf der von der 86. Umweltministerkonferenz (UMK) am 17. Juni 2016 zustimmend zur Kenntnis genommenen Fassung.

§ 1

Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind der Aufbau und der Betrieb einer gemeinsamen Servicestelle der Länder zur „Koordinierung von Aufgaben der Stofflichen Marktüberwachung“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Diese Vereinbarung umfasst die Koordinierung der stofflichen Marktüberwachung der bei der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) angesiedelten stofflichen Regelungen der REACH-Verordnung, CLP-Verordnung und weiterer EU-Regelungen zum Chemikalienrecht, des Chemikaliengesetzes mit seinen Rechtsverordnungen, der Detergenzienverordnung und des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoffverordnung, des Batteriegesetzes, der Verpackungsverordnung und der Altfahrzeugverordnung.

Die Überwachung von Bedarfsgegenständen nach den Vorschriften des LFGB ist nicht Gegenstand der Aufgaben der Servicestelle. Bei den Aufgaben der Servicestelle bleiben die verschiedenen chemikalienrechtlichen Zuständigkeiten in den Ländern bei der Überwachung von Bedarfsgegenständen i. S. des § 2 LFGB unberührt. In Einzelfällen wird die Servicestelle zur Klärung von Fragestellungen zu Schnittstellen Kontakt mit den zuständigen Stellen des LFGB aufnehmen.

§ 2

Einrichtung, Ausstattung und Finanzierung der Servicestelle

(1) Die gemeinsame Servicestelle wird beim Land Baden-Württemberg (im Folgenden: Sitzland) eingerichtet und von diesem betrieben. Die Servicestelle wird der Abteilung 11 (Marktüberwachung) des Regierungspräsidiums Tübingen zugeordnet.

(2) Die Servicestelle wird neben einer Leitung mit einer/einem weiteren Referenten/in und zwei Sachbearbeitern/innen besetzt. Die Servicestelle hat insgesamt nicht mehr als 4 Vollzeitstellen. Sie sind als Beamtenstellen in A 14, A 13 und zweimal A 11 bzw. als vergleichbare Angestelltenstellen ausgewiesen.

Die Zuordnung der Personalkapazitäten zu den Aufgaben orientiert sich an der Anlage 1.

(3) Die Länder als für die Überwachung zuständigen Stellen tragen die Personal- und Personalgemeinkosten für das Personal der Servicestelle, Sachkostenpauschalen für die Arbeitsplätze entsprechend der baden-württembergischen VwV-Kostenfestlegung in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie weitere Kosten für die Soft- und Hardwareausstattung.

Die sich daraus ergebende aktuelle Aufstellung der Gesamtkosten für das Jahr 2018 und die Folgejahre findet sich in der Anlage 2¹.

(4) Die innerhalb der beteiligten Länder notwendig werdenden Kosten für IT-Anbindungen an die Datenbank der Servicestelle, die Teilnahme an Besprechungen bei der Servicestelle oder die Teilnahme an einer von der Servicestelle durchgeführten Fortbildungsveranstaltung sind von den beteiligten Ländern selbst zu tragen.

(5) Das Sitzland übernimmt vorweg von den Kosten für die Servicestelle jährlich 20 % der Gesamtsumme.

Die verbleibenden Kosten werden in analoger Anwendung des Königsteiner Schlüssels zwischen den beteiligten Ländern aufgeteilt.

Die Sachkosten, Dienstreisen und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des Personals der Servicestelle sind mit der Personalsachkostenpauschale abgegolten.

(6) Das Sitzland stellt den beteiligten Ländern die Kosten in Rechnung.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg.

Die erste Rechnungsstellung erfolgt zum 1.10.2018 mit Fälligkeit zum 1.12.2018.

Ab 2019 zahlen die beteiligten Länder jeweils bis zum 30. Juni einen Betrag von 50 % des letztjährigen Rechnungsbetrages der jährlich anfallenden Kosten. Die Schlussrechnung erfolgt jährlich zum 1.11. mit Fälligkeit zum 1.12.

Die Rechnungsstellung der einmaligen Kosten für die IT-Plattform erfolgt (abhängig von dem Zeitpunkt der entsprechenden Gremienbeschlüsse) im Jahr 2018 mit Fälligkeit spätestens zum 1.12.2018.

Die Auferlegung von Kosten für Hard- und Software, die über die o.g. Sachmittelpauschale hinausgehen, bedarf der vorherigen Zustimmung der beteiligten Länder nach § 7 Abs. 1. Die Zustimmung muss einstimmig erfolgen und wird durch das Sitzland eingeholt.

¹ Grundlage: aktuelle baden-württembergischen Verwaltungsvorschrift VwV-Kostenfestlegung (Stand 2016)

(7) Nehmen nicht alle Länder an der Vereinbarung teil, werden die verbleibenden Kosten proportional zum Königsteiner Schlüssel verteilt. Diese Vereinbarung kommt jedoch nur zustande bzw. bleibt solange in Kraft, solange sich daran mindestens 11 Länder, die mindestens 2/3 der Bevölkerung der Bundesrepublik repräsentieren, beteiligen.

§ 3

Aufgaben der Servicestelle

(1) Das Sitzland wird von den beteiligten Ländern beauftragt, die Aufgaben nach Absatz 2 für sie wahrzunehmen.

Das Sitzland handelt dabei nach außen in eigenem Namen.

(2) Die Servicestelle nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- 1 Koordinationsaufgaben in der Marktüberwachung:
 - 1.1 Koordinierung von Marktüberwachungsprojekten, u. a. Koordination von EU-weiten Projekten des Forums der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA)
 - 1.2 Auswertung von erfolgten Marktüberwachungsmaßnahmen und Vorschläge zu deren Weiterentwicklung
 - 1.3 Planung und Durchführung gemeinsamer Fortbildungsmaßnahmen
 - 1.4 Ansprechpartner für die Zusammenarbeit bei länder- und sektorübergreifenden Marktüberwachungsaktivitäten im stofflichen Bereich
 - 1.5 Informationsrecherche und Koordinierung von Abstimmungen für die beteiligten Länder
 - 1.6 Informationsrecherche und Koordinierung überregionaler Überwachungsfälle im Bedarfsfall
- 2 In Abstimmung mit den beteiligten Ländern Weiterentwicklung, Etablierung und Betrieb geeigneter länder- und sektorübergreifender Informationsstrukturen
- 3 Erstermittlung im Vorfeld von Verwaltungsverfahren bei RAPEX-Meldungen aus dem stofflichen Bereich
- 4 Koordinierung der Überwachung des Internethandels und in Abstimmung mit den Ländern Weiterentwicklung der Suchstrategien sowie des Konzepts zur Überwachung des Internethandels
- 5 Jährliche Berichterstattung über die Stoffliche Marktüberwachung
- 6 Kontaktpunkt ICSMS Germany im Bereich Stoffliche Marktüberwachung

§ 4

Zusammenarbeit mit den Ländern

(1) Zur Abstimmung zwischen den beteiligten Ländern zur Facharbeit bedienen diese sich ihrer Arbeitsgremien BLAC und LAGA.

Bei Bedarf können BLAC und/oder LAGA die Servicestelle um eine Berichterstattung oder um eine gemeinsame Sitzung bitten.

(2) Die Servicestelle legt der BLAC und der LAGA jährlich zum 31. März einen Bericht über die geleisteten Arbeiten und die geplanten Aktivitäten sowie Rechenschaft über die Verwendung der gezahlten finanziellen Mittel vor. Der Bericht bedarf der Zustimmung der beteiligten Gremien.

(3) Die Beauftragung der Servicestelle zur Bearbeitung von Ad hoc-Anfragen erfolgt durch den Vorsitz der BLAC und/oder der LAGA.

(4) Die beteiligten Länder benennen gegenüber der Servicestelle jeweils mindestens eine Kontaktstelle für die fachliche Zusammenarbeit.

§ 5

Erarbeitung und Durchführung eines Jahresplans

(1) Die BLAC und die LAGA verabschieden bis zum 30. November eines jeden Jahres einen von der Servicestelle vorgeschlagenen Jahresplan für die Schwerpunkte der Arbeit der Servicestelle für das jeweils nächste Kalenderjahr, der auf der Grundlage des nach § 4 Abs. 2 vorgelegten Berichts erstellt wurde.

(2) Der Jahresplan enthält eine Liste mit vorrangig wahrzunehmenden Koordinierungsaufgaben und zu erstellenden Berichten. Die Kapazität zur Bearbeitung von Ad hoc-Anfragen und aktuellen Entwicklungen wird bei der Erstellung des Jahresplans berücksichtigt.

§ 6

Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 1. des Folgemonats nach Unterzeichnung durch alle beteiligten Länder in Kraft. Für die Unterzeichnung genügt es, wenn jedes beteiligte Land eine Ausfertigung der Vereinbarung, die mit den Ausfertigungen der anderen beteiligten Länder im Wortlaut gleich ist, unterzeichnet und diese dem Sitzland übermittelt. Das Sitzland unterrichtet alle beteiligten Länder, sobald die Vereinbarung von allen beteiligten Ländern unterzeichnet worden ist.

(2) Die Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem beteiligten Land durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Sitzland unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen beteiligten Länder zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2022.

(3) Die Kündigung eines Landes lässt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Entscheidungen grundlegender Natur, die z. B. die Ausstattung oder die Erweiterung bzw. Einschränkung des Aufgabenspektrums der Servicestelle betreffen, sind zwischen den beteiligten Ländern abzustimmen. Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen auf die beteiligten Länder sind einstimmig zu treffen. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen sie jeweils einer Änderung bzw. Anpassung dieser Verwaltungsvereinbarung.

(2) Die Tätigkeit der Servicestelle wird im dritten Jahr nach der Einrichtung und danach in regelmäßigen Abständen von drei Jahren durch das Sitzland unter Einbindung der beteiligten Länder evaluiert und das Ergebnis der UMK vorgelegt. Die Evaluation umfasst eine Wirkungsanalyse. Hierzu ist ein Konzept erforderlich, welches der Zustimmung der Gremien (BLAC und LAGA) bedarf.

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht wirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In diesem Fall ist eine ungültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit dieser Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Gleiches gilt für eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke.

(3) Änderungen dieser Vereinbarung erfolgen einstimmig und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

(4) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Stuttgart.

Schlussformel

Die Erfüllung der Pflichten aus dieser Verwaltungsvereinbarung, insbesondere die Übernahme der jeweiligen Kosten steht aufgrund gesetzlicher Vorgaben unter dem Vorbehalt der jährlichen Bewilligung und Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Haushaltsgesetzgeber der beteiligten Länder.

Unterschriften:

Für das Land **Baden-Württemberg**, vertreten durch
das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Stuttgart, den _____

Für den Freistaat **Bayern**, vertreten durch
das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
München, den _____

Für das Land **Brandenburg**, vertreten durch
das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
Potsdam, den _____

Für die Freie Hansestadt **Bremen**, vertreten durch
die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz
Bremen, den _____

Für die Freie und Hansestadt **Hamburg**, vertreten durch
die Behörde für Umwelt und Energie,
die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Hamburg, den _____

Für das Land **Hessen**, vertreten durch
das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Wiesbaden, den _____

Für das Land **Niedersachsen**, vertreten durch
das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Hannover, den _____

Für das Land **Nordrhein-Westfalen**, vertreten durch
das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Düsseldorf, den _____

Für das Land **Rheinland-Pfalz**, vertreten durch
das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
Mainz, den _____

Für das **Saarland**, vertreten durch
das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Saarbrücken, den _____

Für den Freistaat **Sachsen**, vertreten durch
das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Dresden, den _____

Für das Land **Sachsen-Anhalt**, vertreten durch
das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
Magdeburg, den _____

Für das Land **Schleswig-Holstein**, vertreten durch
das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
Kiel, den _____

Für den Freistaat **Thüringen**, vertreten durch
das Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Erfurt, den _____

ANLAGE 1		
Aufgaben nach § 2 Absatz 2		MA-Anteile
1	Koordinationsaufgaben in der Marktüberwachung	3,2
1.1	Koordinierung von Marktüberwachungsprojekten, u. a. Koordination von EU-weiten Projekten des Forums der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA)	
1.2	Auswertung von erfolgten Marktüberwachungsmaßnahmen und Vorschläge zu deren Weiterentwicklung	
1.3	Planung und Durchführung gemeinsamer Fortbildungsmaßnahmen	
1.4	Ansprechpartner für die Zusammenarbeit bei länder- und sektorübergreifenden Marktüberwachungsaktivitäten im stofflichen Bereich	
1.5	Informationsrecherche und Koordinierung von Abstimmungen für die Länder	
1.6	Informationsrecherche und Koordinierung überregionaler Überwachungsfälle im Bedarfsfall	
2	In Abstimmung mit den Ländern Weiterentwicklung, Etablierung und Betrieb geeigneter länder- und sektorübergreifender Informationsstrukturen	
3	Erstmittlung im Vorfeld von Verwaltungsverfahren bei RAPEX-Meldungen aus dem stofflichen Bereich	0,3
4	Koordinierung der Überwachung des Internethandels und in Abstimmung mit den Ländern Weiterentwicklung der Suchstrategien sowie des Konzepts zur Überwachung des Internethandels	0,2
5	Jährliche Berichterstattung über die Stoffliche Marktüberwachung	0,2
6	Kontaktpunkt ICSMS Germany im Bereich Stoffliche Marktüberwachung	0,1
		Σ 4,0

ANLAGE 2		
Kostenaufstellung für 2018 nach § 2 Abs. 3		
Jährliche Personalkosten, einschließlich der Personalgemeinkosten ²		397.870,00 €
Einmalige Kosten für Entwicklung und Errichtung einer Internetplattform und Datenbank		200.000,00 €
Jährliche Sachmittelpauschale für den Betrieb der Datenbank (Support, Hosting, Weiterentwicklung)		20.000,00 €

Vorbehaltlich künftiger Änderungen der VwV Kostenfestlegung Baden-Württemberg ist Anlage 2, welche auf dieser Verwaltungsvorschrift basiert, gegenwärtige Grundlage für die Kosteneinschätzung für die Jahre 2019-2022. Im Fall einer Änderung der Verwaltungsvorschrift wird den beteiligten Ländern umgehend eine angepasste Anlage 2 für die Planungen der zukünftigen Haushaltsentwürfe vorgelegt.

² Grundlage: aktuelle baden-württembergischen Verwaltungsvorschrift VwV-Kostenfestlegung (Stand 2016)

Servicestelle "Koordinierung der Stofflichen Marktüberwachung"

Kostenaufstellung für die Einrichtung und den Betrieb der Servicestelle

2018

Land Schleswig-Holstein

Verteilung der Kosten für das Land Schleswig-Holstein nach dem Königsteiner Schlüssel 2017

	Prozent- satz (%)	Erhöhter Prozent- satz (%) ¹	Jährliche Personalkosten, einschließlich der Personal- gemeinkosten	Jährliche Personalkosten, einschließlich der Personal- gemeinkosten	Einmalige Kosten Entwicklung und Einrichtung einer Internetplattform und Datenbank	Jährliche Sachmittel- pauschale für den Betrieb der Datenbank	Jährliche Sachmittel- pauschale für den Betrieb der Datenbank
Gesamt- kosten			- pro Jahr ² -	- in 2018 (ab April 2018) –	- einmalig in 2018 -	- pro Jahr ² -	- in 2018 (ab April 2018) -
SH	3,41725	3,67819	397.870,00 €	298.402,50 €	200.000 €	20.000 €	15.000 €
			11.707,54 €	8.780,65 €	5.885,11 €	588,51 €	441,38 €

¹ durch Beteiligung von 14 Ländern

² Ab 2019

Servicestelle für die Stoffliche Marktüberwachung - Jahresplan 2018

1. Aufbau der Servicestelle

Der offizielle Start der Servicestelle ist für 01.04.2018 geplant. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung durch die teilnehmenden Länder mit den entsprechenden Finanzierungszusagen.

Schaffung der finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen

Freigabe der Mittel im Haushalt

Baden-Württemberg hat entsprechend der Vorgaben der 85. UMK Finanzmittel für den Aufbau und den Betrieb der Servicestelle eingestellt. Für die Verwaltung von Sach- und Personalkosten wurden jeweils eigene Kostenstellen geschaffen, die eine transparente und nachvollziehbare Bewirtschaftung der Mittel ermöglichen. Es ist damit ein überprüfbarer jährlicher Verwendungsnachweis der Mittel, die für die Servicestelle eingesetzt werden, sichergestellt.

Organisatorische Rahmenbedingungen

Organisatorisch wird die Servicestelle dem Regierungspräsidium Tübingen und dort der Abteilung 11 Marktüberwachung zugeordnet werden. Die Servicestelle wird haushaltstechnisch eigenständig geführt. Dies wird im Organigramm des Regierungspräsidiums Tübingen entsprechend ausgewiesen. Durch die Zuordnung in die Abteilung Marktüberwachung kann im Bedarfsfall auf die fachliche Kompetenz der Abteilung (auch „außerhalb der Chemie“) zurückgegriffen werden.

Personalaufbau

Gemäß der Verwaltungsvereinbarung wird die Servicestelle insgesamt vier Vollzeitstellen (2 hD, 2 gD) umfassen. Eine Stelle (gD) wird vom Land Baden-Württemberg im Rahmen des Eigenanteils bereitgestellt. Die verbleibenden drei weiteren Stellen wurden im Februar 2018 ausgeschrieben. Die Bewerbergespräche sind abgeschlossen. Die Besetzung der

Stellen wird demzufolge unmittelbar nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung erfolgen. Die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nach Dienstantritt intensiv in die Aufgaben der Servicestelle eingearbeitet.

Aufbau einer IT-Plattform

Die IT-Plattform dient dem Informationsaustausch zwischen den Ländern. Zentraler Bestandteil der Plattform ist die Datenbank der Marktüberwachungsaktionen der Bundesländer. In diese Datenbank werden alle relevanten Aktionen von den Bundesländern, sowie Informationen zu den europäischen Aktionen, insbesondere den REACH-ENFORCE-Projekten, eingepflegt. Neben der Datenbank werden in der IT-Plattform auch Textinformationen wie Checklisten und Handlungsanleitungen erfasst (SharePoint-Funktion). Damit haben die beteiligten Bundesländer auf alle wichtigen Informationen zu Aktionen Zugriff und können Synergien für ihre eigene Planung nutzen.

Implementierung der IT Plattform

Die von der BLAC eingesetzte Ad-hoc-AG hat in vier Sitzungen die wesentlichen Anforderungen an die IT-Plattform erarbeitet und im **Pflichtenheft „IT-Plattform Servicestelle“** schriftlich fixiert. Diese Beschreibung wird vorbehaltlich der Zustimmung der BLAC und der LAGA Grundlage für die Beauftragung der IT-Plattform bei der BITBW sein. Die Beauftragung der BITBW kann direkt nach Zustimmung der beiden Gremien erfolgen. Für die Programmierarbeiten werden ca. drei Monate veranschlagt, weiterhin ist eine ca. einmonatige Testphase geplant. Die Freischaltung der IT-Plattform wird voraussichtlich im vierten Quartal 2018 erfolgen.

Da über die IT-Plattform zumindest grundsätzlich auch vertrauliche Informationen kommuniziert werden, wird die Plattform im behördeninternen DOI-Netz realisiert. Die Datenbank wird auf einem SQL-Server laufen, für die Verwaltung der Textdokumente ist ein SharePoint vorgesehen.

Für die Übergangszeit, also von Arbeitsaufnahme der Servicestelle bis zur Freigabe der IT-Plattform, steht ein Prototyp in Form eines Sharepoints zur Verfügung der ab sofort zur Verwaltung und Kommunikation von Dokumenten eingesetzt werden kann.

Übernahme der Erstbearbeitung von RAPEX-Meldungen aus dem stofflichen Bereich

Seit Mai 2017 wird die Erstbearbeitung von RAPEX-Meldungen im stofflichen Bereich von Baden-Württemberg durchgeführt. Sie erfolgte zunächst durch die LUBW und wurde im Dezember 2017 in Vorleistung von der „Servicestelle“¹ übernommen.

¹ Da die Servicestelle vor der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung in Vorleistung geht und nicht offiziell als Servicestelle diese Aufgaben übernimmt, wird sie für den Zeitpunkt vor der Unterzeichnung als „Servicestelle“ bezeichnet.

2. Jahresplanung 2018

Das Jahr 2018 wird im Wesentlichen vom Aufbau der Servicestelle, der Einstellung und Einarbeitung des Personals und der Programmierung sowie Implementierung der IT-Plattform geprägt sein. Es ist dennoch geplant, im Jahr 2018 einzelne Punkte aus dem Aufgabenkatalog entsprechend der UMK-Beschlüsse aktiv zu gestalten. Laut Beschluss der UMK soll die Servicestelle insgesamt sechs Aufgabenbereiche zur Stofflichen Marktüberwachung wahrnehmen. Entsprechend dieser Vorgaben sind die einzelnen Arbeitspunkte der Servicestelle nachfolgend tabellarisch dargestellt und mit den geplanten Aktivitäten versehen.

Aufgaben entsprechend UMK Beschluss	Aktivitäten der Servicestelle im Jahr 2018
1. Koordinationsaufgaben in der Marktüberwachung	
1.1. Koordinierung von Marktüberwachungsprojekten, u. a. Koordination von EU-weiten Projekten des Forums der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA)	<p>Aus Sicht Baden-Württembergs ist es sinnvoll, bereits etablierte Koordinationsstrukturen zu belassen und nur die neuen Koordinationsaufgaben bei der Servicestelle anzusiedeln.</p> <p>Im Jahr 2018 hat die „Servicestelle“ die nationale Koordination für das Pilotvorhaben SIA (Substances in Articles) gemeinsam mit dem Umweltministerium Baden-Württemberg übernommen.</p> <p>In Abstimmung mit der BAuA wird die Servicestelle die Berichterstattung zum Pilotprojekt des Forums zur PIC-VO übernehmen.</p>
1.2. Auswertung von erfolgten Marktüberwachungsmaßnahmen und Vorschläge zu deren Weiterentwicklung	<p>Im Jahr 2018 wird die Datenbank für die Marktüberwachungsaktionen der Länder aufgebaut. Hierzu werden insbesondere vorbereitende Arbeiten durchgeführt und die Länder hinsichtlich der Bereitstellung von Daten zu Aktionen der stofflichen Marktüberwachung informiert.</p> <p>Erste Daten von den Ländern sollen testweise bereits 2018 eingegeben werden. Auswertungen und Erarbeitung von Vorschlägen sind für die Folgejahre geplant.</p>
1.3. Planung und Durchführung gemeinsamer Fortbildungsmaßnahmen	<p>Nach einer entsprechenden Bedarfsabfrage bei den Ländern kann von der Servicestelle eine bis zu zweitägige Fortbildungsveranstaltung aus dem Bereich der Stofflichen Marktüberwachung konzipiert und durchgeführt werden.</p> <p>Abhängig von den Rückmeldungen sind Schulungsangebote zu den Themen PD-NEA bzw. ICSMS vorgesehen.</p>

<p>1.4. Ansprechpartner für die Zusammenarbeit bei länder- und sektorübergreifenden Marktüberwachungsaktivitäten im stofflichen Bereich</p>	<p>Diese Funktion wird wahrgenommen. Zunächst sollen mögliche Themen gesammelt und identifiziert werden, um sie in den Folgejahren angehen zu können. Weiterhin sollen soweit möglich die Verwaltungsstrukturen der Länder für den chemikalien- und abfallrechtlichen Bereich erhoben werden, insbesondere sollen die richtigen Ansprechpartner identifiziert werden.</p>
<p>1.5. Informationsrecherche und Koordinierung von Abstimmungen für die Länder</p>	<p>Wird im Bedarfsfall wahrgenommen.</p>
<p>1.6. Informationsrecherche und Koordinierung überregionaler Überwachungsfälle im Bedarfsfall</p>	<p>Wird im Bedarfsfall wahrgenommen.</p>
<p>2. In Abstimmung mit den Ländern Weiterentwicklung, Etablierung und Betrieb geeigneter länderübergreifender Informationsstrukturen für die Stoffliche Marktüberwachung</p>	<p>Die Grundstrukturen für den länderübergreifenden Informationsaustausch wurden von der Ad-hoc-AG festgelegt. Die IT-Plattform wird nach Beschlussfassung durch die Gremien (BLAC und LAGA) entsprechend dieser Vorgaben aufgebaut und voraussichtlich 2018 in Betrieb genommen.</p>
<p>3. Erstermittlung im Vorfeld von Verwaltungsverfahren bei RAPEX-Meldungen aus dem stofflichen Bereich</p>	<p>Die Aufgabe der Erstermittlung von RAPEX-Meldungen wurde im Dezember 2017 in Vorleistung von der „Servicestelle“ übernommen. Die Servicestelle wird die zentrale Auswertung von Marktinformationen und die Erstellung regelmäßiger Auswertungen für die Länder prüfen. Je nach Beschlusslage der Gremien ist das Konzept im Hinblick auf die Erstbearbeitung von Bedarfsgegenständen anzupassen.</p>
<p>4. Koordinierung der Überwachung des Internethandels und in Abstimmung mit den Ländern, Weiterentwicklung der Suchstrategien sowie des Konzepts zur Überwachung des Internethandels</p>	<p>Im Herbst 2017 wurde ein Gespräch mit der derzeitigen Koordination der BLAC-Expertengruppe „Internetüberwachung“ geführt, um die Modalitäten der Übergabe und Fortführung der Internetüberwachung sowie Kooperationsmöglichkeiten festzulegen. Es wurde eine schrittweise Übernahme dieser Aufgaben bis 2019 vereinbart.</p>

5. Jährliche Berichterstattung über die Stoffliche Marktüberwachung	Im Jahr 2018 sollen die Berichtspflichten unter Berücksichtigung der einschlägigen Gremienbeschlüsse ² im Detail festgelegt und eine entsprechende Ablaufprozedur erarbeitet werden.
6. Kontaktpunkt ICSMS Germany im Bereich Stoffliche Marktüberwachung	Die Funktion des Kontaktpunkts für das ICSMS im Bereich der Stofflichen Marktüberwachung wird von der Servicestelle wahrgenommen.

² **108. LAGA**, TOP 7.1; Nr. 3: Die LAGA ist der Auffassung, dass die Servicestelle im Rahmen der ihr zugewiesenen Tätigkeiten die von den Ländern zu leistenden Beiträge zur Erstellung des Berichts und des Programms gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) 765/2008 koordinieren und redaktionell zusammenfassen sollte.

³ **41. BLAC**, TOP 5.2; Nr. 4: Die BLAC bittet bei den weiteren Arbeiten zur Ausgestaltung der IT-Plattform zunächst die Auffassung zugrunde zu legen, dass die der Servicestelle zugewiesene Tätigkeit „Jährliche Berichterstattung über die stoffliche Marktüberwachung“ nicht die Zusammenführung der Länderberichte sowie deren Weiterleitung an die zuständigen Bundesoberbehörden zur Erfüllung von Berichtspflichten einschließt, die aufgrund von fachspezifischen Rechtsvorschriften der EU zu erstellen sind.

42. BLAC, TOP 4.03, Nr. 2: Die BLAC ist der Auffassung, dass die Servicestelle „Koordinierung von Aufgaben der stofflichen Marktüberwachung“ im Rahmen der ihr zugewiesenen Tätigkeiten die von den Ländern zu leistenden Beiträge zur Erstellung des Berichtes und des Programms gemäß Art. 18 der Verordnung (EG) 765/2008 koordinieren und redaktionell zusammenfassen sollte.

TOP 4.03, Nr. 5: Die BLAC bittet die Servicestelle um Erarbeitung des Entwurfs des Textbeitrags der BLAC zur nationalen Berichterstattung Marktüberwachungsprogramme für die Folgejahre und um Vorlage des Entwurfs jeweils bis zum 1.12. des Vorjahres.